

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 66 (1974)
Heft: 1

Artikel: Reichtumssteuer-Initiative
Autor: Steinlin, Christoph
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-354639>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Reichtumssteuer-Initiative

Christoph Steinlin

Die «Eidgenössische Volksinitiative zur Steuerharmonisierung, zur stärkeren Belastung des Reichtums und zur Entlastung der unteren Einkommen», die sogenannte Reichtumssteuer-Initiative SPS, hat nach einer langen und schweren Geburt nun das Licht der Welt erblickt. Die Initiative geht auf einen Antrag zurück, der am Parteitag 1968 in Basel angenommen wurde. Seither haben sich verschiedene Parteitage der SPS mit der Initiative befasst. Auch der Gewerkschaftsbund wurde wiederholt konsultiert. Am diesjährigen Parteitag in Biel (2./3. Juni 1973) wurden die Grundzüge der Initiative verabschiedet. Anschliessend hat eine Redaktionskommission den Initiativtext ausgearbeitet. Sie hat von Vertretern des Gewerkschaftsbundes wertvolle Hilfe erhalten. Dieser Text wurde dann am 23. September 1973 vom Parteivorstand angenommen.

1. Die Zielsetzung der Initiative

Die Initiative bringt eine Rahmenordnung für die direkten Steuern in Bund und Kantonen. Diese soll in erster Linie der Verbesserung der Steuergerechtigkeit dienen, das heisst die Steuern nach der tatsächlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ausrichten. Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bedeutet, dass in erster Linie jene zu Steuern herangezogen werden, deren Einkommen so hoch ist, dass es nicht mehr als Entgelt für die persönliche Arbeitsleistung angesehen werden kann, und die wirtschaftlich so stark sind, dass sie sich trotz der Steuern in keiner Weise einschränken müssen. Andererseits sollen jene entlastet werden, die ihr ganzes Einkommen zur Existenzsicherung brauchen. Eine gerechte Besteuerung soll folglich auch mithelfen, die gewaltigen Einkommensdiskrepanzen zwischen Reichen und Armen etwas auszugleichen.

Das bisherige Steuersystem war dazu offensichtlich nicht in der Lage. Im Gegenteil: Das statistische Material weist eher darauf hin, dass die Vermögens- und Einkommenskonzentration in den letzten Jahren weiter fortgeschritten ist, das heisst dass das oberste Prozent der Steuerpflichtigen seinen Anteil am gesamten Einkommen und Vermögen vergrössern konnte. Das ist nicht erstaunlich, denn gerade die Reichsten haben vom bisherigen Steuersystem profitiert: Sie werden geschützt durch verfassungsrechtlich verankerte Maximalsätze, und sie haben die kalte Progression nicht zu spüren bekommen, da die meisten Kantone die Steuerprogression unter

200 000 Fr. Einkommen abbrechen; wer mehr verdient, der wird unabhängig von der Inflation immer gleich hoch besteuert.

Die Initiative will ihr Ziel mit den folgenden Mitteln erreichen:

- Stärkere Belastung des Reichtums durch Fixierung von Steuersätzen in der Bundesverfassung, sowohl für die Bundessteuer wie für die kantonalen Steuern.
- Entlastung der kleinen Einkommen und Vermögen durch verfassungsrechtlich fixierte Freigrenzen.

Dies kann jedoch nur verwirklicht werden, wenn die Grundlagen zur Besteuerung auf allen Stufen (Bund, Kanton und Gemeinde) vereinheitlicht werden.

Die Initiative will dabei den Kantonen jene Steuerautonomie belassen, die zur Erhaltung eines sinnvollen Föderalismus nötig ist. Die Initiative erschliesst Bund und Kantone neue Einnahmen zur Deckung der ständig wachsenden Defizite. Vom Standpunkt der Steuergerechtigkeit aus ist es wichtig, dass diese Defizite durch Einnahmen aus direkten Steuern gedeckt werden.

2. Die Ausgestaltung der Initiative

Im folgenden sollen die einzelnen Abschnitte der Initiative kurz erläutert werden:

Die Besteuerung der natürlichen Personen:

In Absatz 2 der Initiative wird die *formelle Harmonisierung* aller direkten Steuern verankert. Die Steuerbemessungsgrundlagen und das Veranlagungsverfahren werden in der ganzen Schweiz vereinheitlicht. Damit spart man viel Mühe und Geld, ohne dem Föderalismus im geringsten zu schaden. Dieses Postulat ist heute im Grundsatz kaum mehr bestritten, nachdem die kantonalen Finanzdirektoren nun ebenfalls eine Verfassungskompetenz verlangen und somit die Konkordatsversuche als gescheitert betrachtet werden müssen. Die vorgeschlagene Formulierung harmonisiert praktisch alles ausser den Tarifen und den Sozialabzügen.

Die materielle Harmonisierung der kantonalen Steuern:

Die Kantone und Gemeinden dürfen das zur Existenzsicherung notwendige Einkommen nicht besteuern. Heute werden in allen Kantonen Einkommen unter 5000 Fr. pro Jahr bereits besteuert (mindestens bei den Ledigen). Das ist nicht nur asozial, sondern auch widersinnig, denn damit holt sich der Staat sein Geld bei jenen Leuten, die er eigentlich unterstützen müsste, weil sie das zu ihrer Existenz notwendige Einkommen nicht aufbringen können.

Für Einkommen über 100 000 Fr. schreibt die Initiative den Kantonen bestimmte Mindestsätze vor. Die Kantons- und Gemeindesteuern sollen zusammen 21 Prozent bei 100 000 Fr., 27 Prozent bei 200 000 Fr. und 33,4 Prozent bei 1 Mio Fr. Einkommen ausmachen. Zusammen mit den Bundessteuern ergibt das die folgenden Gesamtbelastungen: 27 Prozent bei 100 000 Fr. Einkommen, 37 Prozent bei 200 000 Fr. und 47,4 Prozent bei 1 Mio Fr. Das wären dann die sogenannten Reichtumssteuersätze. Dieser Tarif entspricht bei 100 000 Fr. dem heutigen Durchschnitt; die Progression wird dann aber dort weitergeführt, wo sie heute abbricht. Mit diesen bundesrechtlichen Limiten soll u. a. auch den interkantonalen und interkommunalen «Steuerflüchtlingen» das Handwerk gelegt werden.

Sollten die Kantons- und Gemeindesteuern auch nach einer Übergangsfrist noch unter diesen Steuersätzen bleiben, so erhebt der Bund die Differenzbeträge und weist diese dem Finanzausgleich unter den Kantonen zu.

Bundesrechtliche Limiten bei den *Vermögenssteuern*:

Heute erheben nur die Kantone Vermögenssteuern, der Bund nicht. Das bleibt sich auch in der Initiative gleich.

Die Vermögenssteuern haben heute im Verhältnis zu den Einkommenssteuern nur noch Ergänzungsfunktion. Für Vermögen über 1 Mio Fr. wird ein bundesrechtlicher Minimaltarif festgelegt, der bei 0,7 Prozent beginnt. Dieser Satz liegt etwas über dem kantonalen Durchschnitt. Der Tarif steigt dann bis gegen 1 Prozent. Wesentlicher ist die Entlastung unten: Vermögen unter 100 000 Fr. sollen in Zukunft steuerfrei bleiben.

Die direkten Bundessteuern:

Zu den kantonalen Steuern aus Einkommen der natürlichen Personen kommen nun noch die direkten Bundessteuern. Sie ersetzen die heutige Wehrsteuer. Im Bereich zwischen 100 000 und 200 000 Fr. entsprechen die Sätze etwa dem heutigen Wehrsteuertarif. Die Progression wird dann jedoch weitergeführt und erreicht bei einem Einkommen von 1 Mio Fr. 14 Prozent. Die Bundessteuer soll erst bei einem Einkommen von 40 000 Fr. einsetzen. Die unteren Einkommensschichten sollen in Zukunft nur noch in Kanton und Gemeinde direkte Steuern zahlen. Sie sind ja ohnehin stark genug mit indirekten Steuern des Bundes belastet.

Noch ein Wort zu den verfassungsrechtlichen Minimalsätzen: Bestimmte Kreise haben sich darüber aufgehalten, dass die Initiative die bisherigen Maximalsätze in der Verfassung durch Minimalsätze ersetzen wolle. Damit falle eine wesentliche Verfassungsgarantie dahin. Dabei übersieht man aber geflissentlich, dass die heutigen Maximalsätze nur für zirka 1 Prozent von Höchstverdienern eine

echte Garantie bedeuten. Sie sind vor Steuererhöhungen geschützt, um so weniger dagegen die andern 99 Prozent der Steuerzahler. Die unteren Einkommen haben keine solche Sicherung gegen Steuererhöhungen. Werden diese Maximalsätze nun aufgehoben und Bund und Kantone verpflichtet, bei den Höchstverdienern bestimmte Mindeststeuerbeträge einzuziehen, so bringt das den unteren 99 Prozent von Steuerzahlern die Gewähr, dass der Staat die nötigen Mehreinnahmen nicht nur bei ihnen, sondern vorab dort beschafft, wo das Geld wirklich vorhanden ist. Minimalsätze sind also eine Garantie für die unteren 99 Prozent. Ich ziehe diese Garantie der andern vor!

Man darf sodann auch nicht vergessen, dass die Steuern nur dann über die Minimalsätze der Verfassung hinausgehen können, wenn ein Gesetz dies vorsieht. Das Volk kann hier also sowohl in Bund wie in den Kantonen über das Referendum mitentscheiden. Das Volk hat also auf alle Fälle bei jeder Steuererhöhung das letzte Wort, wenn ein Parlament wider Erwarten über die verfassungsrechtlichen Minimalsätze hinausgehen wollte.

Die Besteuerung der juristischen Personen:

Hier bringt die Initiative eine grundsätzliche Neuerung: Der Bund soll fortan allein die juristischen Personen besteuern. Die Kantone werden am Steuerertrag mit mindestens zwei Dritteln beteiligt. Hier wird das Steuerrecht vollumfänglich vereinheitlicht. Dadurch sollen die steuerrechtlichen Wettbewerbsverzerrungen ausgeschaltet werden. Die Unternehmen können dann den Kantonen und Gemeinden auch nicht mehr bei jeder Steuererhöhung mit einer Sitzverlegung drohen. Eine klare Steuersituation, die sowohl ungerechtfertigte Privilegien wie Benachteiligungen beseitigt, liegt übrigens sehr wohl auch im Interesse der Wirtschaft. Die Vereinheitlichung ist zugleich eine der Voraussetzungen für eine wirksame Landesplanung, die nicht ständig durch steuerrechtliche Standortüberlegungen durchkreuzt wird.

In der Ausgestaltung der Steuer ist der Bundesgesetzgeber weitgehend frei; er kann z. B. auch zu einem andern Besteuerungssystem übergehen. Der Bundesgesetzgeber hat sodann die Möglichkeit, einzelne Kantone von juristischen Personen der Steuerhoheit der Kantone zuzuweisen. Gedacht wird hier z. B. an Vereine und Stiftungen sowie öffentlich-rechtliche Korporationen, soweit diese nicht von Bundes wegen steuerfrei erklärt werden.

Die Übergangsbestimmungen:

Wird die Initiative, die vermutlich erst 1977 zur Abstimmung kommt, angenommen, so werden voraussichtlich weiter mehrere Jahre vergehen, bis zur Inkraftsetzung der Ausführungsgesetzgebung. Es ist

daher nötig, mit Hilfe von Übergangsbestimmungen die dringendsten Revisionen einzuleiten. Das Mittel dazu ist ein System von Zuschlägen zur Wehrsteuer. Damit soll zugleich die Bereitschaft zur Ausarbeitung der Ausführungsgesetzgebung gefördert werden. Bei den *natürlichen Personen* wird eine Zuschlagssteuer von 10 Prozent auf jenen Einkommensteilen erhoben, die 100 000 Fr. übersteigen. Dieser Zuschlag wird jedoch dann nicht erhoben, wenn die kantonalen und kommunalen Steuern zusammen die in der Verfassung vorgesehenen Steuersätze erreichen. In Kantonen mit hohen Einkommenssteuern werden demzufolge diese Zuschläge nicht erhoben.

Ein ähnliches System gilt bei den juristischen Personen: Hier wird die Wehrsteuer um 50 Prozent erhöht (das macht etwa 1,5 bis 4 Prozent des Reinertrages aus). Diese Zuschläge werden jedoch dort nicht erhoben, wo die Steuern von Bund, Kanton und Gemeinde zusammen mindestens 30 Prozent des Reinertrages ausmachen. Dieser Plafond von 30 Prozent geht nicht über die Maximalsätze hinaus, die heute schon in einigen Kantonen bestehen.

3. Die Verteilung der Steuereinkünfte zwischen dem Bund und den Kantonen

Sowohl für den Bund wie für die Kantone werden dank der höheren Steuersätze Mehreinnahmen resultieren. Ihre Höhe ist indessen ausserordentlich schwer abzuschätzen. Man kann hier nur einige Relationen angeben.

- Bei den natürlichen Personen werden vor allem die Kantone profitieren. Aber auch für den Bund sind – trotz der Entlastung unten – Mehreinnahmen zu erwarten. Daran sind die Kantone wie bisher beteiligt.
- Für die juristischen Personen werden die Steuersätze erst in der Ausführungsgesetzgebung festgelegt. Die Steuererträge sind folglich heute noch nicht bestimmbar. Geht man aber von den in den Übergangsbestimmungen anvisierten Sätzen aus, so kann man sagen, dass den Kantonen mindestens ihr heutiger Steuerertrag erhalten bleibt und dass der Bund beträchtliche Mehreinnahmen haben wird. Ein Teil davon muss sicher für den Finanzausgleich verwendet werden, der infolge der Steuervereinheitlichung an Bedeutung zunimmt. Die Höhe des Finanzausgleichs lässt sich heute noch nicht bestimmen. Er muss durch den Bundesgesetzgeber festgelegt werden.

Die Initiative legt Wert darauf, dass der Föderalismus nicht über die Steuerharmonisierung untergraben wird, was bei der Initiative

des Landesrings der Fall ist. Wegen der von Kanton zu Kanton stark unterschiedlichen Einkommens- und Vermögensstruktur ist eine Vollharmonisierung der Steuern nicht möglich, wenn man nicht die Finanzautonomie der Kantone und damit eine Säule des Föderalismus gefährden will. Die Kantone sollen deshalb ihre Steuertarife für Einkommen unter 100 000 Fr. weiterhin frei bestimmen können, d. h. dass jener Bereich der kantonalen Selbstbestimmung überlassen bleibt, in welchem 99 Prozent der Stimmberechtigten Steuern zahlen. Die Betroffenen können also nach wie vor selbst über ihre Steuern entscheiden.

Das Verhältnis Kanton – Gemeinde wird von der Initiative nicht berührt.

4. Die Initiative im internationalen Vergleich

Steuergerechtigkeit ist ein relativer Begriff. Es ist deshalb interessant zu wissen, was in andern Staaten als gerecht angesehen wird. Vorab muss festgehalten werden, dass der Schweizer im Vergleich zum Ausland sehr wenig Steuern bezahlt. Unter den 23 Ländern der OECD liegt die Schweiz an 19. Stelle, nur noch knapp unterboten von Portugal, der Türkei, Japan und Spanien. Das ist in verschiedener Hinsicht symptomatisch: Nur reiche Leute können sich einen armen Staat leisten.

Die Situation wird dadurch noch verschärft, dass bei weitem nicht alle Bevölkerungsschichten von der Steueroase Schweiz profitieren. Besonders die mittleren und – je nach Kanton unterschiedlich – auch die unteren Einkommensschichten sind international gesehen stark belastet. Das Steuerparadies beginnt erst oben. Hier drängt sich gerade im internationalen Vergleich eine Korrektur auf.

Auch wenn wir unsere Reichtumssteuersätze mit andern Staaten vergleichen, so können wir feststellen, dass unsere Sätze immer noch (z. T. beträchtlich) unter dem liegen, was heute in Europa üblich ist und offenbar allgemein als gerecht empfunden wird. Solche internationale Vergleiche sind zwar immer etwas problematisch, aber sie geben uns mindestens die Gewissheit, dass die Initiative mit ihren Sätzen nicht über die Schnur haut. Eine Abwanderung ins Ausland brauchen wir nicht zu befürchten.

Die in der Initiative vorgesehene Gesamtbelastung beträgt bei einem Einkommen von 1 Mio Fr. 47,4 Prozent. Die Grenzwertbelastungen übersteigen in keinem Fall 50 Prozent. Es ist immer nützlich, sich zu überlegen, wieviel jeweils nach Abzug der Steuern noch bleibt: Dem Einkommensmillionär z. B. verbleiben immer noch etwa 530 000 Fr. Einkommen, d. h. rund zwanzigmal mehr als jenem, der 30 000 Fr. Einkommen versteuert.

Schlussbemerkungen

Man darf nicht glauben, die Initiative sei ein Allheilmittel. Namentlich bezüglich der Einkommensverteilung darf man nicht allzuviel erwarten. Aber sie greift einige zentrale steuerrechtliche Probleme auf, die seit langem vergeblich einer Lösung harren:

- die Initiative bringt dort eine Vereinheitlichung, wo der kantonale Steuerwirrwarr heute untragbar geworden ist;
- sie verbessert die Steuergerechtigkeit unten und oben ganz wesentlich;
- sie verschafft Bund und Kantonen die dringend benötigten Mittel und verhindert damit, dass gerade die sozial wichtigsten Aufgaben aufgeschoben werden.

Die Initiative ist nicht einfach. Aber man kann so komplizierte Gebilde wie die schweizerische Steuerlandschaft nicht mit «Patentlösungen» bereinigen, wenn man nicht neue Ungerechtigkeiten schaffen will. Eine gerechte Lösung ist immer differenziert und daher selten einfach, und gerechtere Verhältnisse kann die Initiative nur dann bringen, wenn sie verwirklicht wird. Die heutige Initiative nimmt auf die bestehende Situation Rücksicht und fügt die vorhandenen Elemente zu einem fortschrittlichen Konzept zusammen. Deshalb hat die Initiative den entscheidenden Vorteil, realisierbar zu sein. Ich möchte euch nun auffordern, diese Initiative kräftig zu unterstützen. Sie will ja Postulate verwirklichen, die mindestens so sehr Anliegen der Gewerkschaften wie der SPS sind. Diesmal wurde der Text von den Organen der SPS ausgearbeitet – freilich nicht ohne ständigen Kontakt mit dem Gewerkschaftsbund. Nun brauchen wir eure Unterstützung zur Durchsetzung unserer gemeinsamen Anliegen. Das letzte Mal war es umgekehrt: Die Mitbestimmungsinitiative wurde von den Gewerkschaften ausgearbeitet und anschliessend von der SPS unterstützt.

Erfolgschancen haben wir nur, wenn wir unsere Kräfte vereinigen, frei nach dem Motto: getrennt marschieren und vereint schlagen.